

## Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung Herrn Abgeordneten Klaus Strehl Landtag Nordrhein-Westfalen

40002 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 3 88

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

IV C 5 - 330.03.02

Datum AlMärz 2000

Bearbeitung: MR Tappen
Durchwahl (02 11) 45 66 – 704

Betr.:

Landesbodenschutzgesetz

hier:

Anhörung im Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung am

18.02.2000

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage ist eine Stellungnahme zu den wesentlichen Anregungen und Einwänden der Verbände und Sachverständigen anlässlich der Anhörung am 18.02.2000 beigefügt.

Sollten weitere Stellungnahmen meines Hauses zu einzelnen sich aus der Anhörung ergebenen Erörterungspunkten gewünscht sein, bin ich gerne bereit, auch hierzu kurzfristig Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Bärbel Höhn)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 12. WAHLPERIODE

VUKLAGE 12/ 3283

6000 AG 6

## Anlage

Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Einwände anlässlich der Anhörung zum LBodSchG mit einer Stellungnahme hierzu

#### 1. Kosten für die Kreise und kreisfreien Städte

Die Kommunalen Spitzenverbände befürchten zusätzliche Belastungen durch die Umsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes für die Kreise und kreisfreien Städte, die als "untere Bodenschutzbehörden" im Gesetzentwurf vorgesehen sind, die auch gemäß der in Kürze in Kraft tretenden Novellierung der Zuständigkeitsverordnung auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes den wesentlichen Teil der Aufgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu vollziehen haben. Sie fordern hierzu einen finanziellen Ausgleich vom Land unter Berufung auf das Konnexitätsprinzip.

Im Gesetzesvorblatt des Regierungsentwurfs des Landesbodenschutzgesetzes unter Buchstabe E wurden bereits die Auswirkungen auf die Kommunen dargestellt.

a) Im Bereich der Gefahrenabwehr wird der vorliegende Entwurf zum Landesbodenschutzgesetz gegenüber der bisher geltenden Rechtslage nach Einschätzung der Landesregierung insgesamt zu keinen zusätzlichen Kostenbelastungen der Kreise und kreisfreien Städte, denen die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörde übertragen werden, führen da diese Aufgaben bereits von den Kreisordnungsbehörden auf der Grundlage des Landesabfallgesetzes für Altlasten (Zuständigkeit der unteren Abfallbehörde für das Altlastenrecht) bzw. anderer Rechtsvorschriften (z. B. Wasserrecht) wahrgenommen werden.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die in der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vereinheitlichten Untersuchungs- und Bewertungsanforderungen Rationalisierungseffekte bewirken. Zudem wird auch die weitergehende Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Verpflichteten gemäß §§ 4, 24, 25 BBodSchG zu einer Kostenentlastung führen.

Andererseits wird sich aus der Konkretisierung der Bewertungskriterien durch die Bodenschutz- und Altlastenverordnung des Bundes ein gewisser Nachholbedarf bezüglich der Durchführung von Gefährdungsabschätzungen bei Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen ergeben. Infolgedessen werden auch in verstärktem Maße Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen sein. Die insoweit entstehenden Mehrbelastungen sind jedoch ausschließlich durch Bundesrecht veranlasst.

b) Den durch die Vorsorgeregelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes begründeten Anordnungsbefugnissen dürfte für den rechtlichen Vollzug nur begrenzte Bedeutung für die Kostenentwicklung beizumessen sein. Hierbei sind insbesondere die Einschränkungen des Anwendungsbereichs des Bundes-Bodenschutzgesetzes (siehe § 3 BBodSchG) und die Beschränkung in § 7 BBodSchG, wonach Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen nur getroffen werden dürfen, soweit Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegt sind, zu berücksichtigen.

Bei der Einbringung allgemeiner Umweltbelange in Planungs- und Genehmigungsverfahren war der Boden bereits bisher zu berücksichtigen. Sofern unter Geltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und auch dieses Gesetzes eine intensivere Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange erforderlich wird, könnte sich hieraus auf kommunaler Ebene ein erhöhter Personalbedarf ergeben, der sich voraussichtlich durch ggf. mögliche Verlagerungen der Aufgabenwahrnehmung aus anderen Bereichen, die bisher auch Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen hatten, nur gering auswirken wird.

Inwieweit Kosten durch die im Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 10 Abs. 2) normierte Ausgleichspflicht für angeordnete Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in Fällen besonderer Härte entstehen werden, lässt sich nicht vorhersagen. Durch die einschränkenden unbestimmten Rechtsbegriffe "zumutbare innerbetriebliche Anpassungsmaßnahme", "angemessener Ausgleich" und das Erfordernis einer "über die allgemeine Belastung erheblich hinausgehenden besonderen Härte" wird die Anwendbarkeit jedenfalls erheblich beschränkt.

Die als "Kann-Bestimmung" im Landesbodenschutzgesetz vorgesehene Erstellung von Bodenbelastungskarten, die gegenwärtig zu 80 % aus Mitteln des Förderprogramms "Maßnahmen zum Bodenschutz" gefördert werden, dient insbesondere der Verbesserung der Informationsgrundlagen für die vorgenannten Aufgaben und führt zu einer Arbeitserleichterung. Sie unterstützt die Pflichtaufgabe der Gefahrenermittlung und schafft erhöhte Sicherheit bei planerischen Entscheidungen auf Flächen mit Belastungsverdacht, so dass sie insgesamt kostenneutral sein dürfte.

Die in § 9. Abs. 1 LBodSchG-Entwurf verankerten Mitwirkungs- und Informationspflichten der Kommunen für das Bodeninformationssystem bringen zwar zunächst einen gewissen Aufwand mit sich, die Kommunen können im Gegenzug aber auf die im Bodeninformationssystem gebündelten und ausgewerteten Informationen zugreifen. Die Kommunen erhalten über das Bodeninformationssystem Daten über Bodenbelastungen sowie die Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit der Böden, die sie für eigene Planungszwecke benötigen. Eine ausschließlich eigene Erhebung dieser Informationen wäre nur mit entsprechendem Sachverstand und erheblichem zusätzlichen Personalaufwand möglich.

#### 2. Zu den einzelnen Vorschriften:

## Zu § 1 (Vorsorgegrundsätze)

## Stellungnahmen: (KSV, einige Wirtschafts- und Berufsverbände):

Das Land habe keine Gesetzgebungskompetenz eigene Vorsorgegrundsätze aufzustellen, da nach der bundesrechtlichen Ermächtigung nur Verfahrensregelungen getroffen werden dürften. Vorsorgeregelungen seien abschließend in § 1 und § 7 BBodSchG geregelt. Sie könnten durch das Land nicht nachgebessert werden. Die Regelung in § 1 Abs. 1 weiche von der in § 7 BBodSchG getroffenen Regelung für den Vollzug der Vorsorgeanforderungen im Bodenschutzrecht ab und enthalte dazu schärfere Bestimmungen. Eine zusätzliche Ermächtigung für den Vollzug zusätzlicher Vorsorgemaßnahmen habe der Bundesgesetzgeber den Ländern nicht eingeräumt.

Die Regelung sei aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen auch nicht erforderlich. Auch ein zusätzlicher Schwerpunkt auf besonders schutzwürdige Böden sei nicht erforderlich und auch von anderen Ländern nicht vorgesehen, zumal eigenständige unmittelbare Rechtspflichten hierdurch nicht begründet werden sollten.

#### Anmerkung:

Die Gesetzgebungskompetenz ist **nicht** auf **Verfahrensregelungen beschränkt**. § 21 BBodSchG stellt **keine abschließende Regelung** dar (Sanden/Schoeneck, Kommentar BBodSchG, Anm. 1 zu § 21) (s. auch §§ 9 Abs. 2 Satz 3, 10 Abs. 2, § 11 und § 18 Satz 2 BBodSchG, in denen **weitere Regelungsmöglichkeiten** für die Länder enthalten sind). Zudem enthält § 1 LBodSchG **lediglich Konkretisierungen** der weit gefassten bundesrechtlichen Vorsorgegrundsätze. Eine **Erweiterung** erfolgt **nicht**.

Die in § 1 LBodSchG enthaltenen Grundsätze sollen im Zusammenhang mit dem Vollzug bodenschutzrelevanter und sonstiger Vorschriften den Belangen des Bodenschutzes in Bezug auf den zunehmenden Flächenverbrauch, insbesondere der Möglichkeit, vorhandene gewerbliche Brachflächen vorrangig zu nutzen, eine bessere Beachtung zukommen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Bayerische Bodenschutzgesetz in Art. 12 Abs. 1 (Pflichten der Behörden und sonstigen Stellen) das Gebot enthält, dass die öffentlichen Stellen vorbildhaft dazu beizutragen haben, die Ziele und Grundsätze des § 1 BBodSchG zu erreichen.

## Zu § 2 (Mitteilungspflichten)

## Stellungnahmen: (einige Wirtschafts- und Berufsverbände):

Das BBodSchG enthalte keine ausreichende Ermächtigung zur Einführung einer generellen Mitteilungspflicht, da §§ 9 und 11 BBodSchG nur von einer Pflicht zur Mitwirkung sprächen und § 21 Abs. 2 BBodSchG eine Mitteilungspflicht auf bestimmte Verdachtsflächen beschränke.

Satz 2 sei nicht von der Gesetzgebungskompetenz der Länder gedeckt, soweit dort die angesprochenen Personen nicht gleichzeitig nach § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG zur Gefahrenabwehr verpflichtet seien, da der Bund die Materie gesamthaft geregelt habe.

## Anmerkung:

Eine abschließende Regelung des Bundes zu Mitwirkungspflichten liegt nicht vor. Insbesondere ist eine Beschränkung der Mitteilungspflicht auf Verpflichtete nicht erfolgt und war bundesrechtlich auch nicht gewollt. Anzeige- und Mitteilungspflichten, die bereits vor Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes in zahlreichen Landesgesetzen für den Bodenschutz- und Altlastenbereich enthalten waren, werden durch das BBodSchG nicht ausgeschlossen. Für Altlasten ist bereits jetzt eine Mitteilungspflicht in § 29 Abs. 4 LAbfG enthalten. Die weitere Befugnis der Länder zu Mitteilungspflichten stützt sich auf § 11 und § 9 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG. Auch Sachsen verpflichtet in § 10 Abs. 2 Sächs. Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz nicht nur die nach dem BBodSchG Verpflichteten sondern auch weitere im Landesgesetz genannte Verpflichtete zu Mitteilungen über Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen.

Im übrigen werden die Mitteilungspflichten beispielsweise seitens der Kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich begrüßt.

Zu § 3 (Mitwirkungs- und Duldungspflichten)
Stellungnahmen: (Wirtschaftsverbände):

Eine derart allgemeine Duldungspflicht sei durch eine Ermächtigungsgrundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht gedeckt. Duldungspflichten könnten nach § 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 12 BBodSchG nur für die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG zur Untersuchung der Altlast und die nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 zur Sanierung der Altlast Verpflichteten begründet werden. Die Einschränkung, dass der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast gegeben sein muss, bleibe in § 3 Abs. 2 LBodSchG unberücksichtigt. Absatz 2 könne auch nicht etwa auf § 21 Abs. 4 Satz 3 BBodSchG gestützt werden.

Für eine Duldungspflicht bezüglich Unterlagen oder Auskünften ohne Sachbezug bestehe keine Ermächtigungsgrundlage. Diese sei unverhältnismäßig und böte keinen Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Zumindest solle eine Beschränkung auf "erforderliche" Unterlagen und Auskünfte erfolgen.

## Anmerkung:

Die bundesrechtliche Regelung ist bezüglich der Mitwirkungspflichten nicht abschließend (vgl. Anm. zu § 2). Es sind nur auf Verlangen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Durch diese Regelung wird kein allgemeines Ausforschungsrecht gewährt, vielmehr bezieht sich die Regelung nur auf bereits vorhandene Daten bzw. sind hiervon nur bestimmte Fragen betroffen.

Es müssen zudem nur die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte gegeben werden und Unterlagen vorgelegt werden.

Entsprechende Regelungen enthalten auch die Ländergesetze, die das BBodSchG bisher umgesetzt haben (Bayern, Niedersachsen, Sachsen). Sie sind auch in anderen Fachgesetzen enthalten.

# Zu §§ 5 bis 8 (Zusammenfassung der Informationssysteme) Stellungnahmen (KSV, Wirtschaftsverbände):

Die Führung von zwei Katastern, nämlich eines für Altlasten und ein anderes für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen, sei nicht sinnvoll. Dringend geboten sei es, die Kataster zusammenzuführen und in einer graphischen Planunterlage darzustellen. Die jetzt vorgesehene Regelung führe zu Mehraufwendungen und zu einem Vorgehen, das aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar sei.

#### Anmerkung:

Eine Katasterführung für schädliche Bodenveränderungen bei den unteren Bodenschutzbehörden wird durch das Gesetz nicht geregelt, eine entsprechende Erweiterung des Altlastenkatasters ist aber möglich. Die unterschiedlichen von der Bodenschutzbehörde zu erfassenden Daten werden einzeln gesetzlich geregelt. Es bleibt unbenommen, Synergieeffekte durch eine einheitliche Bearbeitung zu nutzen. Notwendig ist die Weiterführung des bisher im LAbfG geregelten Altlastenkatasters. Gegebenenfalls ist eine spätere gesetzliche Zusammenführung mit einem Kataster auch für schädliche Bodenveränderungen zu erwägen.

Das **Bodeninformationssystem** (§ 6) hat hingegen eine andere Zielsetzung. Darin sind grundsätzlich **alle** Böden erfasst. Neben Schadstoffdaten sind auch **bodenkundli-che** Daten enthalten, um Auswertungen zu **allen** Fragen des Bodenschutzrechts (z. B. Bewertung von Bodenfunktionen, Erosionsgefährdung) machen zu können. Diese Auswertungen werden für die Vollzugsbehörden, d. h. auch für die kommunale Ebene, (z. B. über CD-ROM) verfügbar gemacht.

## Zu § 12 (Bodenschutzgebiete)

## Stellungnahmen (KSV, Wirtschaftsverbände):

Eine ergänzende bodenschutzrechtliche Bestimmung sei nicht notwendig. NRW sei kein Extremgebiet bei Bodenerosion und -verdichtung. Ein Schutz sei schon nach Naturschutzrecht oder Denkmalrecht möglich.

Bodenschutzgebiete seien auf Gefahrenabwehr zu beschränken und deshalb Buchstaben a bis c zu streichen sowie die Worte "schädliche Bodenveränderungen" durch das Wort "Gefahren" zu ersetzen.

Die Regelungen in § 21 Abs. 3 BBodSchG zu Gebietsausweisungen seien als abschließend anzusehen. Der Begriff "sonstige gebietsbezogene Maßnahmen" ziele vielmehr auf Bodeninformationssysteme und Dauerbeobachtungsflächen.

Eigentümer und gewerbliche Nutzungsberechtigte sollten einen Anspruch auf Bestandsschutz haben. § 21 Abs. 3 ermächtige nicht zu den Nutzungsverboten.

#### Anmerkung:

Das Bundes-Bodenschutzgesetz sieht in § 21 Absatz 3 für die Länder die Möglichkeit für gebietsbezogene Maßnahmen vor, die durch Ausweisung von Bodenschutzgebieten umgesetzt werden sollen. Es können Gebiete bestimmt werden, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind. Für diese
Gebiete kann durch Verordnungen flächenhaft auftretenden schädlichen Bodenveränderungen mit einem gebietsbezogenen Handlungskonzept begegnet werden.
Als "weitere Regelungen", die nach § 21 Abs. 3 BBodSchG von den Ländern getroffen
werden können, ist die Ausweisung von Bodenschutzgebieten auch vorgesehen, um
besonders schutzwürdige Böden im Sinne des § 12 Abs.8 Satz 1 BundesBodenschutz- und Altlastenverordnung zu sichern.

Die Ausweisung von Bodenschutzgebieten erweitert selbstverständlich nicht die Ermächtigungsgrundlagen des BBodSchG zur Durchsetzung von Anordnungen der Behörden zur Erfüllung der Gefahrenabwehr- und Vorsorgepflichten.

Sie ermöglicht den Behörden nur, bei flächenhaften Auswirkungen gebietsbezogene Maßnahmen zu ergreifen, wenn diese effektiver sind und somit zweckmäßiger erscheinen.

Die Notwendigkeit einer Regelung hat sich aus bisherigen Erfahrungen ergeben. Die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten reichen nicht aus, um großflächig seltene Böden sowie Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit zu schützen. Die in der Gesetzesbegründung zu Inhalts- und Schrankenbestimmungen i.S. von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG gemachten Ausführungen sowie die Befreiungsregelung des Abs. 9 berücksichtigen die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1999. Maßnahmen aufgrund einer Verordnung müssen sich in diesem Rahmen bewegen. Der umfassende Maßnahmenkatalog ist für die verschiedenen Fragestellungen erforderlich, kann aber gemäß allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsverfahrensgrundsätzen nur angewandt werden, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Bei Maßnahmen, die zu einer unbeabsichtigten Härte oder zu unverhältnismäßigen Belastungen des Eigentümers und des Nutzungsberechtigten führen würden, hat die Behörde eine Befreiung von Verpflichtungen zu erteilen (§ 12 Abs. 9 LBodSchG-E).